6. Aufbauorganisation

6.1

[1]Das Landesamt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. [2]Die Präsidentin oder der Präsident untersteht unmittelbar dem Staatsministerium und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Landesamtes.

6.2

[1]Das Landesamt gliedert sich in Abteilungen. [2]Die Abteilungen gliedern sich in Referate. [3]Bedarfsweise können Stabsstellen für Sonderaufgaben eingerichtet werden.

6.3

Die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen, Referaten und Stabstellen erfolgt mit Zustimmung des Staatsministeriums.

6.4

Für besondere Aufgaben können Projektgruppen gebildet werden.

6.5

In einem Organisationsplan sind die Organisationseinheiten des Landesamtes darzustellen.

6.6

[1]Die Präsidentin oder der Präsident regelt im Geschäftsverteilungsplan die Geschäftsführung und Aufgabenverteilung. [2]Wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans sind dem Staatsministerium mitzuteilen.